



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

EnVZ 69/22

vom

11. Januar 2023

in der energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungssache

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 2023 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kirchhoff, die Richterin Dr. Roloff, den Richter Dr. Tolkmitt, die Richterin Dr. Holzinger und den Richter Dr. Kochendörfer

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in dem Beschluss des 3. Kartellsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. August 2022 wird auf Kosten der Antragstellerin, die auch die notwendigen Auslagen der Bundesnetzagentur zu tragen hat, als unzulässig verworfen.

Der Gegenstandswert für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 I. Die Antragstellerin wendet sich mit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluss des Beschwerdegerichts vom 10. August 2022, der ihr am selben Tag zugestellt worden ist. Am 14. September 2022 hat die Antragstellerin die Rechtsmittelschrift unter Hinweis auf eine Störung des elektronischen Rechtsverkehrs per Post übermittelt.
- 2 Die Antragstellerin hat - trotz Belehrung - keinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und die Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründet.

3 II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

4 Sie ist nach § 87 Abs. 1 EnWG statthaft, jedoch nicht in der gesetzlichen
Frist begründet worden.

5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß § 87 Abs. 3 EnWG binnen
einer Frist von einem Monat nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses
schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Gemäß § 87 Abs. 4, § 78
Abs. 3 EnWG ist die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen. Die Frist für die
Begründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde
und kann auf Antrag verlängert werden.

6 Es kann dahinstehen, ob die Rechtsmittelschrift im Hinblick auf eine Stö-
rung des elektronischen Rechtsverkehrs noch am 14. September 2022 formge-
recht eingereicht werden konnte. Denn jedenfalls ist sie nicht fristgerecht begrün-
det worden. Bis zum heutigen Tag sind keine Begründung und kein Antrag auf
Verlängerung der Begründungsfrist eingegangen.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 90 Satz 2 EnWG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG und § 3 ZPO. Etwaige Kosten der weiteren Beteiligten trägt diese selbst, nachdem sie sich im Nichtzulassungsverfahren nicht beteiligt hat.

Kirchhoff

Roloff

Tolkmitt

Holzinger

Kochendörfer

Vorinstanz:

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 10.08.2022 - VI-3 Kart 79/21 (V) -